

# Beitragsordnung des SV Lok Leipzig Nordost e.V.



## A. Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. November 2021 beschlossen.

## B. Aufnahmegebühren

Es werden derzeit keine Aufnahmegebühren erhoben.

## C. Beitragsregelungen

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren, die Umlagen und die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Jahreszahlern werden nur 11 Monatsbeiträge berechnet.
4. Für zusätzliche Sportangebote gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

## D. Beitragsarten

1. Es ist ein abteilungsunabhängiger Grundbeitrag zur Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins zu zahlen. Darüber hinaus ist bei Bedarf ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag zur Deckung der zusätzlichen Sportkosten zu tragen.

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliedsform</b>	<b>Beitragshöhe Monat</b>
<b>01</b>	<b>Grundbeitrag Kinder bis 14</b>	<b>8,00 Euro</b>
<b>02</b>	<b>Grundbeitrag Jugendliche bis 18</b>	<b>10,00 Euro</b>
<b>03</b>	<b>Auszubildende, Studenten, Rentner Grundbeitrag Erwachsene</b>	<b>12,00 Euro</b>
<b>04</b>	<b>Fördermitglied (passiv)</b>	<b>5,00 Euro</b>

## E. Beitragsfristen

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt quartalsweise durch Abbuchungsverfahren. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verschulden hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung fällig.

## **F. Ehrenamtliche Arbeitsleistungen**

1. Zur Wartung und Pflege der Sportanlagen des Vereins sowie zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sind ehrenamtliche Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder erforderlich, die Bestandteil des Mitgliedsbeitrages sind.
2. Alle Mitglieder im Alter ab 18 Jahren haben im Geschäftsjahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Ausgenommen hiervon sind der Vorstand, passive sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, die Stunden teilweise oder ganz abzuleisten, müssen diese am Jahresende mit 10,00 Euro/ Stunde vom Mitglied abgegolten werden.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern unter bestimmten Umständen die Ableistung der Arbeitsstunden erlassen.